

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE BETRIEBSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Ausgabe 2021 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird die männliche Personenbezeichnung verwendet.

1. Deckungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen

- Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen sowie die darauf zurückzuführenden Vermögensschäden);
- Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen sowie Vermögensschäden als Folge eines dem Geschädigten zugefügten Sachschadens). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Soweit aufgrund der übrigen Vertragsbestimmungen Deckung besteht, umfasst der Versicherungsschutz:

- das Anlagerisiko (Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen);
- das Betriebsrisiko (Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen);
- das Produkterisiko (Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und aus Arbeitsleistungen).

b) Die Versicherung umfasst auch folgende Risiken:

1. Die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (nicht jedoch auf Stockwerkeigentum), die vorwiegend dem versicherten Betrieb dienen. Nicht als dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage;
 2. Schadenverhütungskosten gemäss Art. 3 AVB;
 3. Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (gemäss Art. 4 AVB)
- für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen;

- deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Nachversicherung gewährt (z. B. 6 Monate), besteht Versicherungsschutz im Rahmen von Art. 4 AVB erst nach Ablauf dieser Nachversicherung.

4. die Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Motorfahrzeugen gemäss Art. 5 AVB.

5. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 AVB;

c) Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

Art. 2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

a) des Versicherungsnehmers

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;

b) der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebsbeauftragte Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

c) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbstständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Subunternehmer.

Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

d) des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes, ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den AVB vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z. B. Tochtergesellschaften), gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a - d genannten Personen umfasst.

Art. 3 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind

- Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, wie Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);
- Massnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 1 b Ziff. 3 AVB

a) Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind (wie Fahrten ausserhalb des Betriebsareals oder auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal), oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren.
Ebenfalls nicht versichert ist die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen sowie die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu lit. b hier- vor und in Aufhebung von Art. 7 AVB – von der Versicherung ausgeschlossen:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.

d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für versicherungspflichtige Motorfahräder

a) Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Motorfahrrädern (und ihnen gleichgestellten Fahrzeugen), soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt, unter Ausschluss der Fahrten zu und von der Arbeit.

b) Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarten Versicherungssummen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet werden.

Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.

c) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind (wie Fahrten ausserhalb des Betriebsareals oder auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal), oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren.

Ebenfalls nicht versichert ist die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen sowie die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.

d) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu lit. c hier- vor und in Aufhebung von Art. 7 AVB – von der Versicherung ausgeschlossen:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;

- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;

- Ansprüche für Schäden am benützten Motorfahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen.

e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 6 Zusätzliche Bestimmungen für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

b) Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

c) In Ergänzung zu Art. 7 AVB besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche:

- im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt lit. b Absatz 2 hiervor;
- im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Art. 3 AVB;

- im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen;
- im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern dienen.

d) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Art. 7 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen ist bzw. sind:

a) Ansprüche aus Schäden

- des Versicherungsnehmers;
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
- von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;

b) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;

c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;

d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;

e) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehältlich Art. 1 b Ziff. 3 und 4 AVB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde

- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges,

- durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird;

- infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;

- beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug;

- beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile;

- beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges;

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung;

f) Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. 6 lit. a AVB, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 3 und Art. 6 lit. b und c AVB fallen;

g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist;

h) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest;

i) Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die

im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbußen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden;

k) Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wann die Proben ausgeführt werden.

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können;

l) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;

Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Abs. 1 erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbußen als Folge solcher Mängel und Schäden;

ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen nach Abs. 1 und 2 von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;

m) Ansprüche aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe;

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;

n) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden, noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

o) Ansprüche aus

- Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie Haftpflichtgesetzgebung sowie den dazugehörigen Kosten;
- Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorien I - III;

p) Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen;

q) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasser- oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;

r) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften;

s) die Haftpflicht von Personen gemäss Art. 2, lit. b und c AVB, welche an Dritte ausgeliehen oder vermietet werden, aus der Tätigkeit für diesen Dritten. Versichert bleiben gegen den Versicherungsnehmer erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Personen verursachen;

t) Ansprüche aus Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;

u) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;

v) Ansprüche aus Schäden aus dem Umgang mit

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,

sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung hatte.

Für die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen

bzw. Bestandteilen davon gilt ausschliesslich nachfolgende lit. w.

w) die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit der Schaden wegen deren gentechnischer Veränderung eingetreten ist.

Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt, ohne USA und Kanada, eintreten.
2. Als Schäden gemäss vorstehender Ziff. 1 gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten.

Art. 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft

A. Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als XX Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
2. Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird (durch wen auch immer). Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen

Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss B Ziff. 3 Abs. 1 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziff. 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

4. Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss B Ziff. 3 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der

Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.

B. Leistungen der Gesellschaft

1. Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen der Gesellschaft in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.

2. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (wie mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über

Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss A Ziff. 2 und 3 hiervor Gültigkeit hatten.

Art. 10 Selbstbehalt

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

2. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Art. 11 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police bzw. in einer allfälligen Deckungszusage festgelegten Zeitpunkt. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so hat die Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt der Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes bleibt der Gesellschaft geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung des Versicherungsumfangs, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

Art. 12 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Art. 13 Kündigung im Schadenfall

Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Gesellschaft spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.

Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

3. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 14 Gefahrserhöhung und -minderung

a) Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort schriftlich oder in einer

anderen Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, mitzuteilen. Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

b) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Art. 19 AVB erwähnten veränderlichen Gefahrstatistiken.

Art. 15 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat,

innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Art. 16 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten (wie Art. 6 d oder 15 AVB), kann die Entschädigung in dem Ausmass reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

4. Prämie

Art. 17 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

a) Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmone zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

b) Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von lit. c bloss als gestundet.

c) Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung gemäss Art. 19 AVB bleiben vorbehalten.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

d) Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Gesellschaft den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inkl. Stempelabgaben.

Art. 18 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt. Bilden Löhne oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlage, so sind zu verstehen unter:

a) Löhne

Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist.

Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeitsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete)

aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

b) Umsatz

Der für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös inklusive Mehrwertsteuer pro Versicherungsperiode.

Art. 19 Prämienabrechnung

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z. B. bezahlten Löhnen, Umsatz usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die Prämienabrechnung vorgenommen.

Zu diesem Zweck stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Gesellschaft innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen. Stellt sich jedoch die Nach- oder Rückprämie auf einen Betrag unter CHF XXX, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Gesellschaft zurück oder bezahlt er die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so ist die Gesellschaft berechtigt, im Sinne von Art. 17 d AVB vorzugehen.

Die Gesellschaft hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss Abs. 2 hier vor spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

Art. 20 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

Die Gesellschaft kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

5. Schadenfall

Art. 21 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren.

Art. 22 Schadenbehandlung und Prozessführung

a) Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

b) Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten in ihrem Namen oder als Vertreterin der Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in

diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu ihre Zustimmung gibt. Überdies haben die Versicherten der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

c) Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Gesellschaft die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. 9 AVB. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.

Art. 23 Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Art. 24 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht der Gesellschaft diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Art. 25 Regress

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

6. Verschiedenes

Art. 26 Konkurs des Versicherungsnehmers

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

Art. 27 Mitteilungen

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen

obliegenden Mitteilungen der Gesellschaftsdirektion oder der Geschäftsstelle, welche in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.

Art. 28 Informationen an Dritte

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z. B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

Art. 29 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz zur Verfügung.
- b) Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, anwendbar.

Art. 30 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts- Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.